

# Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis (CanG)

## Aktualisierung zum

- **Leitfaden GSSK, Heft A, Version 5.0, 1.9.2022  
Rechtskunde, Seite 166/167**
- **Leitfaden Sachkundeprüfung, Rechtliche Grundlagen,  
Version 15.0, 15.7.2023, Seite 155**

Das umstrittene Gesetz tritt am 01.04.2024 und zum Teil zum 01.07.2024 in Kraft. Es ist deshalb umstritten, weil Praktikabilität und Wirksamkeit hinsichtlich Jugendschutzes und Bekämpfung des Schwarzmarktes von Teilen der Justiz, Polizei und Ärzteschaft bezweifelt werden. Welche Bedeutung hat nun dieses Gesetz für den privaten Sicherheitsdienst?

Berührungspunkte können sich vor allem in den Aufgabenbereichen Veranstaltungsschutz, Überwachung von Bahnhöfen und Flugplätzen, EKZ, Fußgängerzonen, Jugendtreffs, Schulen etc. ergeben. Ein Einschreiten mit Eingriffen in die Rechtsgüter anderer stützt sich auf das übertragene Hausrecht nach Vorgaben des Hausrechtsinhabers sowie auf die Jedermannsrechte. Erlaubter oder verbotener Konsum von Cannabis ist irrelevant. Entscheidend sind die Vorgaben des Hausrechtsinhabers.

Aber eine sichere und seriöse Aufgabenwahrnehmung erfordert die wesentlichen Kenntnisse des aktuellen Rechtsgeschehens. Das Wort als Einsatzmittel kann dann besser genutzt werden. Dabei ist festzustellen, dass sich im Ergebnis kaum Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage und Rechtspraxis ergeben:

### **Eckpunkte des CanG:**

- Der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist verboten.  
**Bisher strafbar als unerlaubter Besitz**
- Der öffentliche Konsum von Cannabis ist verboten: **1.** in Schulen und in deren Sichtweite, **2.** auf Kinderspielplätzen und in deren Sichtweite, **3.** in Kinder- und Jugendeinrichtungen und in deren Sichtweite, **4.** in öffentlich zugänglichen Sportstätten und in deren Sichtweite, **5.** in Fußgängerzonen zwischen 7 und 20 Uhr und **6.** innerhalb des befriedeten Besitztums von Anbauvereinigungen und in deren Sichtweite. Im Sinne von Satz 1 ist eine Sichtweite bei einem Abstand von mehr als

100 Metern von dem Eingangsbereich der in Satz 1 Nummer 1 bis 4 und 6 genannten Einrichtungen nicht mehr gegeben.

**Bisher strafbar als unerlaubter Besitz mit strengerer Bestrafung wegen der unpassenden Orte des Konsums.**

- Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist der Besitz von bis zu 25 Gramm Cannabis, bei Blüten, blütennahen Blättern oder sonstigem Pflanzenmaterial der Cannabispflanze bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen, zum Eigenkonsum erlaubt.

**Bisher Einstellungsmöglichkeit wegen Geringfügigkeit nach BtMG oder StPO**

- Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist abweichend von Absatz 1 im Geltungsbereich dieses Gesetzes an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt der Besitz von Cannabis wie folgt erlaubt: **1.** von bis zu 50 Gramm Cannabis, bei Blüten, blütennahen Blättern oder sonstigem Pflanzenmaterial der Cannabispflanze bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen, und **2.** von bis zu drei lebenden Cannabispflanzen. In den Fällen des erlaubten Besitzes von Cannabis nach Satz 1 Nummer 1 und Absatz 1 darf die insgesamt besessene Menge 50 Gramm Cannabis, bei Blüten, blütennahen Blättern oder sonstigem Pflanzenmaterial der Cannabispflanze bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen, nicht übersteigen.

**Bisher Einstellungsmöglichkeit wegen Geringfügigkeit nach BtMG oder StPO**

- Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist im Geltungsbereich dieses Gesetzes an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt der private Eigenanbau von insgesamt nicht mehr als drei Cannabispflanzen gleichzeitig erlaubt.

**Bisher Einstellungsmöglichkeit wegen Geringfügigkeit nach BtMG oder StPO**

- Cannabis aus dem privaten Eigenanbau darf nicht an Dritte weitergegeben werden

**Bisher verbotene Abgabe nach dem BtMG**